



# Kreisverwaltung Bad Kreuznach

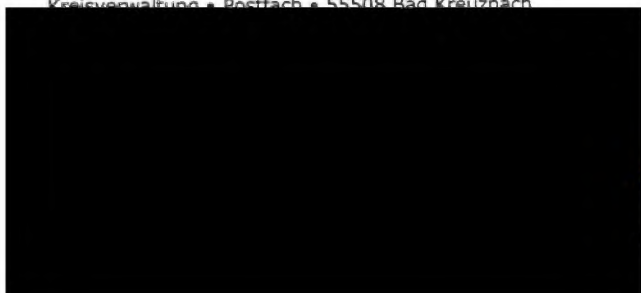
**AMT FÜR UMWELTSCHUTZ  
UND VETERINÄRWESEN**

**Untere  
Immissionsschutzbehörde  
Salinenstraße 56  
55543 Bad Kreuznach**

Telefon: 0671 803-0  
Telefax: 0671 803-1848  
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de  
www.kreis-badkreuznach.de

**Der elektronische Zugang von  
Schriftstücken wurde bisher nicht  
eröffnet!**

Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach



*akt. ausgeh.  
14.03.14  
Flu.*

Unser Aktenzeichen 83/144-09  
Ihr Schreiben vom/Az. Antrag vom  
22.11.2013



Datum  
13.03.2014

## **Genehmigung zur Verschiebung, Errichtung und zum Betreiben von zwei Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Daxweiler**

Aufgrund der §§ 4, 6, 16 Abs. 1 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), nebst Ziffer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 hierzu, ferner §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 1 und 2, §§ 5, 6, 7, 11, 20 Abs. 1 und §§ 21 und 24 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und §§ 1 bis 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nebst Ziffer 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 und der Anlage 2 hierzu ergeht nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen ergänzend zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung der erforderlichen Rodungsarbeiten, der Herstellung der erforderlichen Montageflächen und der Erstellung der Fundamente vom 14.01.2014 und im Nachgang zum Genehmigungsbescheid vom 28.08.2013 folgender Genehmigungsbescheid.

- A. Der [Redacted] wird die Genehmigung zur Verschiebung, Errichtung und zum Betreiben von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E 101 (149,00 m Nabenhöhe, 101 m Rotordurchmesser) in der Gemarkung Daxweiler,**
- Flur 1, Flurstück-Nr. 3/67 (WKA 7), UTM-32-Koordinate 408.883 – 5.538.336 und
  - Flur 1, Flurstück-Nr. 3/67 (WKA 8), UTM-32-Koordinate 408.495 – 5.538.863
- vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.**
- B. Der Genehmigungsbescheid vom 28.08.2013 wird hinsichtlich der WKA 7 und 8 mit Wirksamkeit dieses Bescheides unwirksam.**
- C. Der Bescheid ergeht gemäß den beigefügten, der Entscheidung zugrunde gelegenen Antragsunterlagen.**

<b>Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:</b>	<b>Öffnungszeiten Bürgerbüro im Hauptgebäude Salinenstraße 47:</b>	<b>Bankverbindungen:</b>
Mo. bis Fr. vorm. 8.00 bis 12.00 Uhr	Mo. und Di. 7.15 bis 17.00 Uhr	Sparkasse Rhein-Nahe • BLZ 560 501 80 • Konto Nr. 26
Mo. und Di. nachm. 14.00 bis 16.00 Uhr	. und Fr. 7.15 bis 12.00 Uhr	IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE
nach vorh. terminl. Vereinbarung	Do. 7.15 bis 18.00 Uhr	Postbank Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 2271-507
Do. nachm. 14.00 bis 18.00 Uhr		IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF
<b>Parkmöglichkeiten:</b> Tiefgarage im Hauptgebäude und Parkhaus Badeallee		<b>Gläubiger-Identifikationsnummer:</b> DE29ZZZ00000061624

**D. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.**

**Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG:**

**1. Immissionsschutz**

**Nebenbestimmungen Lärm**

- 1.1 Die von den WKA 7 und 8 verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm führen.

Insbesondere dürfen die nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte durch die Beurteilungspegel der WKA an folgenden Immissionspunkten nicht überschritten werden:

	<b>Immissionspunkt</b>	<b>IRW tags</b>	<b>IRW nachts</b>
IP 10	Daxweiler, Emmerichshütte (Kinderheim)	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 04	Jagdhütte	60 dB(A)	45 dB(A)

- 1.2 Die WKA sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an dem maßgeblichen Immissionspunkt erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

**WKA 7 (Enercon E 101):**

	<b>Immissionspunkt</b>	<b>Immissionsanteil</b>
IP 10	Daxweiler, Emmerichshütte (Kinderheim)	32,4 dB(A)

**WKA 8 (Enercon E 101):**

	<b>Immissionspunkt</b>	<b>Immissionsanteil</b>
IP 10	Daxweiler, Emmerichshütte (Kinderheim)	32,1 dB(A)
IP 04	Jagdhütte	33,3 dB(A)

- 1.3 Die Schalleistungspegel der WKA 7 und 8 dürfen den nachstehend genannten Wert inklusive Impuls- und Tonzuschlägen zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

**107,7 dB(A)** bei einer maximalen elektrischen Leistung von 3,0 MW.

Dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtlich maximal zulässige Maß an Emissionen der WKA 7 und 8 inklusive der in der Prognose aufgeführten Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit und der Serienstreuung.

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel inklusive der Messunsicherheit einen Wert von **107,7 dB(A)** nicht überschreitet.

- 1.4 Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WKA anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:

Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort:

**IP 10 Daxweiler, Emmerichshütte (Kinderheim) nachts: 43 dB(A).**

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der oben aufgeführten WKA ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der vorgenannten Dienststelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine

Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den maßgeblichen Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schalleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den maßgeblichen Immissionsort durchzuführen.

- 1.5 Anhand der unter Ziffer 1.4 genannten Vorgaben ist von dem beauftragten Messinstitut vor der Messung ein Messkonzept zu erstellen, welches mit der unter Ziffer 1.4 im dritten Absatz genannten Dienststelle abzustimmen ist.  
Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 1.6 Zum Zweck der Abnahmemessung von WKA anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten WKA sind diese in Abstimmung mit der unter Ziffer 1.4 im dritten Absatz genannten Dienststelle bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer WKA eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
- 1.7 Die WKA dürfen keine immissionsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit ( $\geq 2$  dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie, aufweisen.

